



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

## I. Das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 wird gegenüber der Version der 1. öffentlichen Auflage des Gemeindebaureglements<sup>1</sup> wie folgt geändert:

### Art. 18

Kommissionen des Stadtrates

<sup>1</sup> Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen:

▪ Bau- und Planungskommission	7 Mitglieder
▪ Finanzkommission	7 Mitglieder
▪ Sozialkommission (plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden)	7 Mitglieder
▪ Kommission für öffentliche Sicherheit	9 Mitglieder
▪ Volksschulkommission	9 Mitglieder

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> *unverändert*

<sup>4</sup> *unverändert*

<sup>5</sup> *(aufgehoben)*

### Art. 43

Bau- und Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe:

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der 1. öffentlichen Auflage erfolgte die Änderung des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung indirekt über die Schlussbestimmungen der laufenden Anpassung des Gemeindebaureglements im Rahmen der 2. Teilrevision der Ortsplanung.



- Budget der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs des Stadtbauamtes;
- Bauprojekte der Stadt;
- *(aufgehoben)*
- *(aufgehoben)*
- Neu- und Umbenennung der Strassen;
- Erlass von Vorschriften und Plänen auf dem Gebiet der Raumplanung (Zonenplan, Baureglement, Überbauungsordnungen, Richtpläne, Konzepte, Leitbilder, Inventare etc.);
- Erlass von Planungszonen;
- Gesuche betreffend Beiträge an erhaltenswerte Objekte;
- *(aufgehoben)*
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften aus dem Aufgabengebiet des Stadtbauamtes;
- ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.

#### Art. 46a (neu)

Fachstelle Ortsbild-  
und Landschafts-  
schutz

<sup>1</sup> Die Stadt Langenthal verfügt über eine leistungsfähige örtliche Fachstelle im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung, welche die Baubewilligungsbehörden und die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung bei Bauvorhaben und Planungsgeschäften in Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes berät.

<sup>2</sup> Die Fachstelle besteht aus mindestens drei und maximal fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, insbesondere aus den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung. Bei der Zusammensetzung der Fachstelle ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Fachrichtungen angemessen vertreten sind.

<sup>3</sup> Die Fachleute werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre bestimmt und mittels Vertrag beauftragt.

## II. Diese Änderungen treten auf den **XXXX** in Kraft.



Langenthal, XXXXX

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Die Präsidentin:

Sägesser Saima Linnea

Der Sekretär :

Strebel Michael